

HAUSORDNUNG – CCA - Competence Centre HTL Anichstraße

Die Hausordnung des Competence Centre HTL Anichstraße ist eine schulspezifische Ergänzung zur gesetzlichen Schulordnung aller österreichischen Schulen.

Die Schule mit allen Räumen und Anlagen ist Arbeitsplatz für Lehrpersonen, Schüler und Schülerinnen und weiteres Personal, hier sollen sich alle wohl fühlen, um ihre Arbeit bestmöglich verrichten zu können.

Das Bemühen um Freundlichkeit und Respekt im Umgang miteinander und um Sauberkeit im Bereich des gesamten Schulgeländes liegt also im Interesse aller Beteiligten!

Folglich ist von allen Seiten darauf Bedacht zu nehmen, diese Voraussetzungen zu schaffen und zu erhalten.

Diese Hausordnung soll von den Lehrpersonen, den Schülern und Schülerinnen, den Eltern und allen, die sich am Schulgelände aufhalten, zur Kenntnis genommen werden, um ein gedeihliches Zusammenarbeiten zu ermöglichen und eine gelungene Kommunikation innerhalb der Schulgemeinschaft zu erleichtern.

1. Geltungsbereich:

Die Hausordnung hat Gültigkeit in allen Räumlichkeiten der Schule, des Hofes, der Sportstätten und für alle Schulveranstaltungen wie Exkursionen, Lehrausgänge, Wandertage und Sportwochen. In speziellen Unterrichtsräumen sind zusätzlich Werkstätten-, Labor-, Turnsaal- und EDV-Ordnungen einzuhalten, in der Mensa gilt die Mensaordnung. Für den Umgang mit Computern gilt zusätzlich eine IT-Vereinbarung.

2. Miteinander:

Die Schüler und Schülerinnen haben sich in der Gemeinschaft der Klasse, in der Schule und in der Öffentlichkeit (z.B. bei der Anreise zur Schule) rücksichtsvoll, hilfsbereit und höflich zu verhalten. Verhalten, das andere innerhalb der Schule gefährden könnte oder das den Ruf der Schule schädigt, kann nicht geduldet werden.

Ein gedeihliches Miteinander setzt auch voraus, dass alle Mitglieder der Gemeinschaft in der gleichen Sprache kommunizieren, damit sich niemand ausgeschlossen fühlt.

Um Aggressionen vorzubeugen und bei Problemen zu helfen, gibt es verschiedene Ansprechpartner. In erster Linie sind dies Klassenlehrer:innen, vor allem der Jahrgangsvorstand, Jahrgangsvorständin oder Klassenvorstand, weiters die Schulleitung, die Schulärztin und der Schulsozialarbeiter. Die beiden Letztgenannten können zusätzlich an weitere Stellen vermitteln.

3. Gebäude und Inventar:

Sowohl das Gebäude als auch sämtliche Einrichtungen sind sorgsam zu behandeln. Beschädigungen sind umgehend in der Direktion zu melden. Bei schuldhaftem Verhalten ist der Verursacher, die Verursacherin verpflichtet, Kostenersatz zu leisten. Dies gilt auch für das Beschmieren und Beschädigen von Tischen, Stühlen und Wänden.

Festgestellte Schäden oder Mängel sind dem Lehrpersonal, der Abteilungsleitung oder der Schulleitung zu melden.

Örtliche Veränderungen von Schulinventar sind im Voraus mit der Schulleitung abzusprechen; auf Grund der Brandschutzverordnung gilt das im Besonderen für Sitzmöbel!

4. Rauchen, Alkohol, Rausch- und Betäubungsmittel (Drogen):

Rauchen schadet der Gesundheit. Rauchen ist – unabhängig vom Alter – am Schulgelände gemäß geltenden Gesetzen strikt verboten.

Mitführen, Konsumieren oder Verkauf von Drogen jeglicher Art (auch Alkohol!) ist gemäß geltender Schulordnung generell verboten; dies gilt auch für Schulveranstaltungen.

5. Sauberkeit und Mülltrennung:

Grundsätzlich gilt das Prinzip der Müllvermeidung! Im Sinne des Umweltgedankens sollte daher die Verwendung von Einwegbinden vermieden werden.

Das gesamte Schulgelände und alle Räume sind sauber zu halten – das gilt besonders auch für die Aufenthalts- und Pausenräume. Für die Müllentsorgung und -trennung stehen eine Vielzahl von Behältnissen bereit. In den Klassenräumen sind die Klassenordner für die Entleerung zu den vorgegebenen „Müllzeiten“ zuständig.

Sauberkeit trägt auch zur Gesundheit bei. Mehrmaliges Händewaschen, verteilt über den Tag, kann das Auftreten ansteckender Erkrankungen reduzieren.

Die WC-Anlagen sind in dem Zustand zu hinterlassen, in dem wir sie selber vorfinden wollen.

6. Verhalten in der Schule:

Gemäß Schulunterrichtsgesetz sind alle Schüler und Schülerinnen verpflichtet, durch ihre Mitarbeit die Aufgabe der österreichischen Schule zu erfüllen und die Unterrichtsarbeit zu fördern. Sie haben den Unterricht in der für sie vorgeschriebenen Schulzeit regelmäßig und pünktlich zu besuchen und die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen.

Im Sinne eines geordneten Ablaufs ist den begründeten Anweisungen der Lehrpersonen und des Schulpersonals Folge zu leisten und bei Aufforderung Name und Klasse anzugeben.

7. Klassenräume:

Die Klassenräume werden nach Beendigung des Unterrichts geschlossen. Für den Aufenthalt in der Mittagspause kann der Raum bei Anwesenheit von Schülern der betreffenden Klasse offenbleiben. Zu Unterrichtsende sind die Stühle auf die Tische zu stellen, die Fenster zu schließen und die Tafel zu reinigen. Für das Versperren von Klassenraum und Medienschränk sind die jeweiligen Lehrpersonen zuständig.

8. Fahrzeuge:

Im Sinne der allgemeinen Sicherheit und der gegenseitigen Rücksichtnahme dürfen alle Fahrzeuge am Schulgelände maximal im Schritttempo fahren. Für Kraftfahrzeuge gilt die Straßenverkehrsordnung; das Befahren und Parken gemäß Parkordnung ist befugten Personen vorbehalten. Einspurige Kraftfahrzeuge sind am Weg durch den Hof zu schieben. Die Verwendung von Skateboards und ähnlichen Sportgeräten ist nicht gestattet.

Alle Feuerwehrronnen und -zufahrten sind jederzeit freizuhalten!

9. Wertgegenstände:

Wertgegenstände sollen, so sie in der Schule gebraucht werden, nicht unbeaufsichtigt gelassen werden. Für Beschädigung, Verlust oder Diebstahl haftet die Schule nicht.

10. Schulfremde Werbung, Sammlungen in der Schule, Teilnahme an schulfremden Veranstaltungen:

Das Anbringen von Plakaten und das Verteilen von Flyern am Schulgelände bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung. Gemäß Schulunterrichtsgesetz gilt das auch für Sammlungen (einschließlich der Erhebung von Mitgliedsbeiträgen) sowie für die Werbung für Teilnahme an nicht schulbezogenen Veranstaltungen

11. Abwesenheit, Termine und Freistellungen, unentschuldigtes Fernbleiben:

Gemäß Schulunterrichtsgesetz ist das Fernbleiben von der Schule nur bei gerechtfertigter Verhinderung, bei Erlaubnis zum Fernbleiben oder bei Befreiungen in einzelnen Gegenständen (z.B. Turnunterricht) erlaubt.

Schülerinnen und Schüler haben die Jahrgangs- bzw. Klassenvorständ:innen von jeder Verhinderung ohne Aufschub unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen; die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses kann verlangt werden.

Auf Ansuchen (im Voraus!) kann eine Erlaubnis zum Fernbleiben aus wichtigen Gründen erteilt werden (bis zu einem Tag von den Jahrgangs- bzw. Klassenvorständ:innen, darüber hinaus durch Abteilungs- oder Schulleitung).

Wenn ein Schüler, eine Schülerin mehr als 30 Stunden ohne Rechtfertigung dem Unterricht fernbleibt und auch auf schriftliche Aufforderung hin eine Mitteilung binnen einer weiteren Woche nicht eintrifft, so gilt der Schüler, die Schülerin als vom Schulbesuch abgemeldet.

12. Essen und Trinken:

Das Essen während der Unterrichtszeit ist nicht gestattet.

Regelmäßiges Trinken von Wasser kann jedoch– nach einer Empfehlung des Unterrichtsministeriums - sinnvoll sein und daher von der Lehrperson erlaubt werden.

13. Elektronische Kommunikationsmittel, Smartphones, Laptops:

Gerade an einer technischen Schule sollen die Möglichkeiten der Informationstechnologien für die Arbeit fachgerecht genutzt und zugleich ein verantwortungsbewusster und sinnvoller Umgang mit diesen gepflegt werden. Um die Lernkonzentration zu erhalten und die persönliche Kommunikation zu fördern, sollen alle elektronischen Geräte daher nur eingeschränkt Verwendung finden.

Während des Unterrichts sind sie lautlos oder abgeschaltet so zu verwahren, dass sie den Unterricht nicht stören. Die Lehrperson kann ihre Verwendung erlauben.

Auch Lehrpersonen dürfen elektronische Kommunikationsmittel während ihres Unterrichts nicht für private Zwecke verwenden (Ausnahme: für Alarmmeldungen).

14. Elektrische und elektronische Geräte:

Die Inbetriebnahme von privaten elektrischen und elektronischen Geräten (ausgenommen den im vorhergehenden Punkt genannten) ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.

15. Verhalten in Notfällen:

Im Brand- oder Katastrophenfall und bei Unfällen ist gemäß „Krisenkompass“ vorzugehen. Das mutwillige Auslösen eines Alarms zieht rechtliche und finanzielle Konsequenzen nach sich.

16. Schlussbemerkung:

Bei wiederholter Nichtbeachtung der Schul- oder Hausordnung muss mit disziplinarischen Maßnahmen gerechnet werden.

Für den Schulgemeinschaftsausschuss

Die Elternvertreter
Die Lehrervertreter
Die Schülervertreter
Der Direktor

Innsbruck, am 8.6.2017